

Dr. Denis Gruber  
Birkenstraße 11  
39517 Tangerhütte

Tangerhütte, 21.07.2026

Landkreis Stendal  
Kommunalaufsichtsbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Stadtrat der EG Stadt Tangerhütte beschloss auf seiner Sitzung vom 20.07.2026 gegen die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Stendal vom 09.07.2026 hinsichtlich der fehlenden Stellvertretungen (Ersatzvornahme) in Widerspruch zu gehen. Der Beschluss wurde erfolgt mit 21 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 2 Enthaltungen.

### **Begründung:**

Der Stadtrat reagiert auf die Entscheidung der Kommunalaufsicht hinsichtlich der vorgenommenen Ersatzvornahme des Landkreises Stendal zur Besetzung der ersten und zweiten Stellvertretungen mit Unverständnis und akzeptiert diese Entscheidung nicht.

Der Stadtrat hat die erste Stellvertreterin des Bürgermeisters nicht nur einmal (Dezember 2023), sondern bereits zweimal (im Februar 2024 nach erfolgtem Widerspruch des HVB) aus Gründen des Vertrauensverlustes abgewählt. Daraufhin hat die KAB am 29.02.2024 die Entscheidung getroffen, dass die Abwahl der ersten Stellvertretung und somit die BV 1115/2023 rechtmäßig ist.

Am 25.02.2026 wurde seitens des HVB erneut Frau Altmann zur Wahl der 1. Stellvertretung vorgeschlagen. Bei der Wahl stimmten 20 Stadträte dagegen, 7 dafür, bei einer ungültigen Stimme. Auch bei diesem Versuch des Bürgermeisters, Frau Altmann als Erste Stellvertreterin wählen zu lassen, folgte der Stadtrat dem Ansinnen des HVB mit großer Mehrheit nicht.

Auf der Stadtratssitzung vom 29.04.2026 wollte der HVB die Wahl des 1. Stellvertreters des HVB von der Tagesordnung des Stadtrates zurückziehen. Dem folgte die Mehrheit des Stadtrates nicht, wodurch der Punkt auf der Tagesordnung verblieb. Da dieser Tagesordnungspunkt 38 aufgrund fortgeschrittener Uhrzeit nicht mehr auf der Sitzung vom 29.04.2026 aufgerufen werden konnte, und die Sitzung am 04.05.2026 fortgesetzt wurde, konnte schließlich am 04.05.2026 ein Beschluss im Stadtrat erwirkt werden. Nach intensiver Aussprache wurde auf Vorschlag der Fraktion CDU / WG Zukunft beschlossen, dass die Kommunalaufsicht eine externe Person als 1. Stellvertretung des HVB einsetzen soll. Hintergrund ist, dass keine weitere Person mehr als Stellvertretung zur Wahl vorgeschlagen wurde. Der Beschluss erfolgte mit großer Mehrheit. Diesbezüglich teile ich Ihnen mit, dass der Stadtrat die Voraussetzung geschaffen hat, wie im Schreiben der KAB vom 01.04.2026 (Seite 5/6) erwähnt, die Bestellung eines Beauftragten zu ermöglichen.

Der Stadtrat hat mithin die Voraussetzungen geschaffen, um eine externe Person als Allgemeinen Vertreter des HVB durch die KAB einsetzen zu lassen. Diese Entscheidung wurde demokratisch, öffentlich und mit der dafür vorgesehenen Mehrheit getroffen. Darüber hinaus hat sich der Stadtrat mehrheitlich für die Einsetzung einer externen Lösung ausgesprochen, um die Handlungsfähigkeit der Verwaltung sicherzustellen und das verlorene Vertrauen nicht erneut zu belasten.

Mit der nun angeordneten Ersatzvornahme der KAB wird dieser mehrfach und eindeutig zum Ausdruck gebrachte Wille des demokratisch gewählten Stadtrates faktisch außer Kraft gesetzt. Die Kommunalaufsicht setzt sich damit über wiederholte Beschlüsse des höchsten

kommunalen Beschlussorgans hinweg und ersetzt dessen politische Entscheidung durch eine eigene.

Dies stellt aus Sicht des Stadtrates einen schwerwiegenden Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung nach Artikel 28 Absatz 2 Grundgesetz dar. Demokratie lebt davon, dass demokratisch legitimierte Entscheidungen respektiert werden. Wenn selbst mehrfach gefasste Beschlüsse eines Stadtrates ohne zwingende rechtliche Notwendigkeit keine Beachtung finden, wird das Vertrauen der gewählten Mandatsträger in die demokratischen Entscheidungsprozesse nachhaltig beschädigt.

Der Stadtrat hat sich klar und mit sehr großer Mehrheit für einen externen Beauftragten als Ersten Allgemeinen Vertreter des HVB ausgesprochen. Dass dieser demokratisch legitimierte Weg vollständig verworfen wurde, obwohl eine Alternative beschlossen worden war, ist für den Stadtrat nicht nachvollziehbar. Ein solches Vorgehen vermittelt den Eindruck, dass Engagement, Verantwortung und demokratische Mehrheitsentscheidungen letztlich bedeutungslos sind, wenn sie nicht der Auffassung der Aufsichtsbehörde entsprechen. Dies gefährdet die Akzeptanz kommunalpolitischer Arbeit und erschwert die Bereitschaft ehrenamtlicher Mandatsträger, Verantwortung zu übernehmen. Der Stadtrat fordert daher, den demokratisch geäußerten Willen der kommunalen Vertretung ernst zu nehmen und bei allen weiteren Entscheidungen zu berücksichtigen. Kommunalaufsicht darf Rechtsverstöße beanstanden und beseitigen, sie darf jedoch nicht den Eindruck erwecken, demokratische Entscheidungen ohne zwingende Gründe zu ersetzen.

Darüber hinaus verweise ich auf § 11 der Hauptsatzung der EG Stadt Tangerhütte: „Der Stadtrat wählt für die jeweilige Amtszeit des Bürgermeisters einen Beschäftigten als allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall“. Gemäß § 61 Abs.2 Satz 1 KVG LSA gilt: „Die Amtszeit des Hauptverwaltungsbeamten beginnt mit dem Amtsantritt. Im Fall der Wiederwahl schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an.“

Da die erste Amtszeit des jetzigen HVB bereits im Jahr 2021 endete, hätte eine Neuwahl der ersten Stellvertretung des HV bereits mit Beginn seiner neuen Amtszeit im Jahr 2021 erfolgen müssen. Hierbei stelle ich fest, wurden seitens des HVB geltendes Recht nach Hauptsatzung nicht umgesetzt, da die Amtszeit Frau Altmanns als 1. Stellvertreterin (Wahl erfolgte am 22.02.1019) bereits mit Ablauf der ersten Amtszeit des Bürgermeisters beendet war und seitens des HVB keine Umsetzung des § 11 Hauptsatzung erfolgte, wonach die Position der 1. Stellvertretung hätte neu gewählt werden müssen.

Mir gegenüber hat die Kommunalaufsicht mit Mail vom 10.06.2026 mitgeteilt, dass meine Auffassung richtig ist, dass die Periode der Ersten und Zweiten Allgemeinen Stellvertretungen an die Amtszeit des Bürgermeisters gebunden sind. Diesbezüglich wies ich die KAB bereits am 19.05.2026 darauf hin, dass auch die zweite Stellvertreterin Frau Wittke vom Stadtrat vor der neuen Amtszeit des derzeitigen HVB gewählt wurde und diesbezüglich mit Beginn der neuen Amtszeit im Jahr 2021 eine hauptsatzungsgemäße Wahl der Vertreter des HVB hätte durchgeführt werden müssen.

Darüber hinaus erklärten sowohl Frau Altmann als auch Frau Wittke (2. Vertreterin des HVB), dass Sie für die Position der Stellvertretungen nicht zur Verfügung stehen (siehe Anlagen 2 und 3).

Hier der Auszug aus der Niederschrift (Anlage 1) mit Verweis des Bürgermeisters auf die fehlenden Bereitschaften.

„TOP 38: Wahl des 1. allgemeinen Stellvertreters des Bürgermeisters Vorlage: BV 0448/2026

Herr Dr. Gruber eröffnet die Diskussion zum TOP (Tagesordnungspunkt) 38, der die Wahl des ersten allgemeinen Stellvertreters des Bürgermeisters betrifft. Er weist darauf hin, dass dieser TOP nach Abstimmung auf der Tagesordnung (Stadtrat 29.04.2026, TOP 2) verblieben ist.

Herr Brohm erklärt, dass er bereits in der Vorwoche beantragt hat, diesen TOP von der Tagesordnung zu nehmen, da keine Person ihre Bereitschaft zur Übernahme des Amtes erklärt hat. Er betont, dass er keinen Wahlvorschlag unterbreiten kann, da niemand bereit ist, die Wahl durch den Stadtrat anzunehmen. Er verweist auf die entsprechenden Anlagen und die Ausführungen der Kommunalaufsicht, die den Prozess beschreiben.

Herr Wittwer übergibt das Wort erneut an Herrn Dr. Gruber. Herr Dr. Gruber erläutert, dass die Kommunalaufsicht in einem solchen Fall eine Ersatzvornahme oder den Einsatz einer externen Person vorsieht, falls keine Einigung erzielt wird. Er plädiert dafür, einen Beschluss zu fassen, der die Einsetzung eines externen Vertreters durch die Kommunalaufsicht ermöglicht, um Rechtssicherheit zu gewährleisten und die Vertretung des Bürgermeisters im Verhinderungsfall sicherzustellen.

Herr Jacob stimmt den Ausführungen von Herrn Dr. Gruber zu und kritisiert Herrn Brohm scharf. Er wirft ihm vor, ausreichend Zeit gehabt zu haben, um das Problem zu lösen, diese jedoch nicht genutzt zu haben. Stattdessen hat Herr Brohm dafür gesorgt, dass nur ein Kandidat zur Verfügung steht, der schließlich seine Bereitschaft zurückgezogen hat. Herr Jacob betont, dass der Stadtrat nun klare Fakten schaffen muss, da von Herrn Brohm keine Lösung zu erwarten ist.“

### **Fazit:**

Der Widerspruch wird sowohl mit der Verletzung des verfassungsmäßigen Rechts auf kommunale Selbstverwaltung als auch mit der fehlerhaften Ermessensausübung und der Missachtung der tatsächlichen Rechts- und Sachlage begründet.

Der Stadtrat hat nicht blockiert, sondern im Rahmen seiner kommunalen Selbstverwaltung eine rechtssichere, saubere und vertrauensbildende Lösung durch einen externen Dritten beschlossen. Die Kommunalaufsicht wird aufgefordert, die angeordnete Ersatzvornahme aufzuheben und den rechtmäßigen Beschluss des Stadtrates vom 04.05.2026 zur Einsetzung eines externen Beauftragten umzusetzen.

1. Verletzung der kommunalen Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 87 LVerf LSA)
  - Die angeordnete Ersatzvornahme stellt einen schwerwiegenden, unzulässigen Eingriff in das Recht auf kommunale Selbstverwaltung dar. Die Kommunalaufsicht setzt ihren eigenen Willen an die Stelle des obersten und demokratisch legitimierten Beschlussorgans der Gemeinde.
  - Demokratie lebt von der Akzeptanz mehrheitlich gefasster Beschlüsse. Der Stadtrat hat sich wiederholt gegen die vorgeschlagene Personalie ausgesprochen. Ein Zwang zur Einsetzung von Personen, denen das Vertrauen entzogen wurde, beschädigt das Vertrauen ehrenamtlicher Mandatsträger in demokratische Prozesse nachhaltig.
2. Keine Erforderlichkeit der Ersatzvornahme / Vorrang des Ratsbeschlusses vom 04.05.2026
  - Eine Rechtsnotwendigkeit für die spezifische Ersatzvornahme durch die KAB lag nicht vor. Der Stadtrat hat in seiner fortgesetzten Sitzung am 04.05.2026 (zu TOP 38) parteiübergreifend und mit großer Mehrheit beschlossen, die KAB um die Einsetzung einer externen Person als Beauftragte zu ersuchen.
  - Mit diesem Beschluss hat der Stadtrat exakt die Voraussetzungen erfüllt, die von der KAB selbst im Schreiben vom 01.04.2026 (Seite 5/6) als zulässiger Weg zur Gewährleistung der Handlungsfähigkeit aufgezeigt wurden.

### 3. Fehlendes Einvernehmen und ausdrückliche Verweigerung der Betroffenen

- Eine Besetzung der Stellvertreterposten im Wege der Ersatzvornahme mit den bisherigen Amtsinhaberinnen (Frau Altmann und Frau Wittke) ist bereits rein faktisch unmöglich und rechtswidrig. Beide Personen haben schriftlich (siehe Anlagen 2 und 3) erklärt, nicht für die Positionen zur Verfügung zu stehen.
- Bestätigung durch den HVB: Auch der Bürgermeister (HVB) erklärte in der Sitzung am 04.05.2026 ausdrücklich protokolliert (Anlage 1), dass er keinen Wahlvorschlag unterbreiten kann, da im Vorfeld niemand die Bereitschaft zur Annahme einer etwaigen Wahl erklärt hat.

### 4. Wiederholter, dauerhafter Vertrauensverlust

- Zweifache Abwahl: Der Stadtrat hat die erste Stellvertreterin im Dezember 2023 und – nach Widerspruch des HVB – erneut im Februar 2024 wegen eines zerrütteten Vertrauensverhältnisses abgewählt. Die Rechtmäßigkeit dieser Abwahl wurde von der KAB selbst mit Bescheid vom 29.02.2024 bestätigt.
- Eindeutiges Votum gegen Reaktivierung: Am 25.02.2026 verfehlte ein erneuter Vorschlag des HVB zur Wahl von Frau Altmann mit 20 Nein-Stimmen zu 7 Ja-Stimmen die Mehrheit deutlich. Die Handlungsfähigkeit der Verwaltung kann nicht durch Personen erzwungen werden, die politisch und persönlich kein Vertrauen mehr genießen.

### 5. Vorangegangene Rechtsverstöße gegen § 11 Hauptsatzung

- Ablauf der Amtszeit im Jahr 2021: Gemäß § 11 der Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte sind die Stellvertretungen an die jeweilige Amtszeit des Bürgermeisters gebunden. Da die erste Amtszeit des HVB im Jahr 2021 endete, liefen zu diesem Zeitpunkt auch die Mandate von Frau Altmann (Wahl vom 22.02.2019) und Frau Wittke automatisch ab.
- Pflichtverletzung des HVB: Der HVB hat es pflichtwidrig unterlassen, zu Beginn seiner neuen Amtszeit im Jahr 2021 eine hauptsatzungsgemäße Neuwahl der Stellvertretungen herbeizuführen.
- Aufsichtsbehördliche Bestätigung: Die KAB hat diese Rechtsauffassung dem Stadtratsvorsitzenden gegenüber per E-Mail vom 10.06.2026 ausdrücklich als zutreffend bestätigt. Es ist widersprüchlich, einen Zustand per Ersatzvornahme zu zementieren, der auf einer jahrelangen Nichtanwendung des geltenden Ortsrechts beruht.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Denis Gruber  
Vorsitzender des Stadtrates

### Anlagen:

- Anlage 1: Auszug aus der Niederschrift zur Fortsetzungssitzung (TOP 38)
- Anlage 2: Erklärung Frau Altmann über Nichtbereitschaft
- Anlage 3: Erklärung Frau Wittke über Nichtbereitschaft
- Anlage 4: Antrag der Fraktionen CDU / WG Zukunft und WG Lüderitz